

Begutachtungsentwurf
Oktober 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1914/11-2019

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Landessanitätsratsgesetz, das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Stadtbeamten-gesetz 1993, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz und das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Organisations-Anpassungsgesetz)

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 100/2018, wurde das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG kundgemacht, welches am 1. Jänner 2020 in Kraft tritt. Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz enthält als wesentliche Maßnahmen ua. die Reduktion der Versicherungsträger von bisher 21 auf fünf, die Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband, die Verkleinerung der Selbstverwaltungskörper der Versicherungsträger, die Neuordnung der Beitragsprüfung sowie die Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.

Die Reduktion der Versicherungsträger und die damit einhergehende Zusammenführung der Gebietskrankenkasse und Betriebskrankenkasse zur Österreichischen Gesundheitskasse sowie der zukünftigen Ausgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband machen vor allem terminologische Anpassungen in den davon betroffenen Landesgesetzen erforderlich.

Aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen sind die Mitgliedstaaten in bestimmten Angelegenheiten der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit seit Juli 2019 zum ausschließlichen elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Durch die vorgeschlagene Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes (Art. VIII) und des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes (Art. IX) soll – in Anlehnung an die mit LGBl. Nr. 26/2017 erfolgte Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – der Dachverband der Sozialversicherungsträger mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Bezug auf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehende Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betraut werden.

Soweit Art. II betroffen ist, stützt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, hinsichtlich der Artikel I, II, IV, V, VI und VII auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Für die in Art. VIII vorgesehene Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes dient Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in Verbindung mit Art. 113 Abs. 5 B-VG als Kompetenzgrundlage. Für die in Art. IX enthaltene Änderung des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes bildet Art. 14a Abs. 1 B-VG die Kompetenzgrundlage.

Der Gesetzentwurf sieht in **Art. VIII und in Art. IX** eine Mitwirkung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und damit eine **Mitwirkung eines Bundesorgans an der Vollziehung** der beiden Landesgesetze vor. Ein etwaiger Beschluss des Kärntner Landtages darf daher gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit **Zustimmung der Bundesregierung** kundgemacht werden. Ein etwaiger Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages ist gem. Art. 98 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 1, Z 5, Z 7 bis Z 13, Art. V Z 1 bis Z 4, Art. VI Z 1 und Z 2, Art. VII Z 1 und Z 2 (betreffend § 6 Abs. 2 Z 1 K-GFG, § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 9, § 49a Abs. 2 lit. c, § 54 Abs. 5, § 77 Abs. 3, § 78 Abs. 5, § 80, § 81 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. b und c und § 83 K-KAO, § 2 und § 2a K-PG 2010 und § 94a K-StBG, § 43a K-GBG):

Durch die Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband wird in diesen Bestimmungen die Änderung der Bezeichnung „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ in „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ vorgenommen.

Zu Art. I Z 2, Z 4 bis Z 6, Z 8 und Z 9, Art. II Z 2 bis Z 4 und Z 6, Art. III, Art. IV (betreffend § 6 Abs. 4 Z 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 1 K-GFG, § 5a Abs. 2 Z 6, § 9 Abs. 3a, § 13 Abs. 4, § 13a Z 1 K-KAO, § 2 Abs. 4 K-LSRG, § 6 Abs. 2 Z 4 K-SZSG):

Durch die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen und der Betriebskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse ist die Anpassung der Begrifflichkeit „Kärntner Gebietskrankenkasse“ in „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ erforderlich. Des Weiteren wird der „Obmann der Kärntner Gebietskrankenkasse“ zum „Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der österreichischen Gesundheitskasse“, weshalb auch hier eine terminologische Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. I Z 3, Z 5, Z 7 und Z 9 (betreffend § 6 Abs. 4 Z 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 K-GFG):

Durch die Zusammenführung der Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie der Zusammenführung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau ist die Anpassung erforderlich.

Zu Art. I Z 10, Art. II Z 14, Art. V Z 5, Art. VI Z 3 und Art. VII Z 3 (betreffend § 30 Abs. 2 K-GFG, § 86 Abs. 2 K-KAO, § 58 Abs. 2 K-PG 2010, § 148 Abs. 2 K-StBG und § 75 Abs. 2 K-GBG):

Anpassungen der Verweisungen.

Zu Art. VIII Z 2 und Z 3 (betreffend § 18a und § 19 Abs. 2 Z 5):

Nach dem Vorbild der mit Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2019 erfolgten Änderung des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019 – LDHG 2019, sollen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen Aufgaben nach dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018, übertragen werden. Der Wortlaut und der Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmung orientieren sich an § 305a des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in welchem mit LGBl. Nr. 26/2017 für Landesbeamte bereits eine entsprechende Bestimmung geschaffen wurde. Da allerdings gem. § 1 Abs. 4 K-DRG 1994 Landeslehrer und Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vom Geltungsbereich des K-DRG 1994 ausgenommen sind, ist die in § 305a K-DRG 1994 vorgesehene Regelung für Landeslehrer nicht anwendbar. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich nur auf Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen, da nur hinsichtlich derer das Land Kärnten als zuständiger „Träger“ iSd Art. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzusehen ist. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in Art. VIII des Gesetzesentwurfes jedoch der Begriff der „Lehrperson“ verwendet.

Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.4.2004, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, ABl. Nr. L 186 vom 11.7.2019, S 21 („Grundverordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 284 vom 30.10.2009, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017, ABl. Nr. L 76, vom 22.3.2017, S 13 („Durchführungsverordnung“).

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verwenden die Mitgliedstaaten schrittweise die „neuen Technologien“ im Sinne einer elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch, den Zugang und die Verarbeitung der für die Anwendung dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung, dh der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, erforderlichen Daten. Im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit ist ein elektronischer Datenaustausch vorgesehen, der auf europäischer Ebene in Form des Projektes EESSI (Elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit) und auf nationaler Ebene durch das Projekt EGDA (elektronischer grenzüberschreitender Datenaustausch) umgesetzt wurde. Der elektronische Datenaustausch im ESSI-System erfolgt über Zugangsstellen, die die Funktion einer Brücke zwischen nationalen und internationalen Netzwerken haben. Die zweijährige Übergangsphase für den vollständigen Übergang der Mitgliedstaaten zum elektronischen Datenaustausch gem. Art. 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 dauerte bis Juli 2019 und ist nunmehr beendet.

Konkret soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Dachverband der Sozialversicherungsträger für das Land Kärnten die Aufgabe als Verbindungsstelle gem. § 4 Abs. 3 und der Zugangsstelle gem. § 5 Abs. 3 SV-EG wahrnehmen. Nach § 4 Abs. 1 SV-EG ist der Hauptverband Verbindungsstelle für die

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, soweit sie von den zum Hauptverband zusammengefassten Sozialversicherungsträgern durchgeführt wird. Er hat in dieser Funktion alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Sozialversicherungsgesetzen gegenüber diesen Sozialversicherungsträgern ergeben. Nach § 4 Abs. 3 SV-EG richtet sich, ob und inwieweit der Hauptverband für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit, die von Art. 3 Abs. 1 lit. a bis g der Verordnung [Anm. Verordnung (EG) Nr. 883/2004] erfasst werden, als Verbindungsstelle tätig ist, nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt ihrem Art. 3 Abs. 1 zufolge für folgende Zweige der sozialen Sicherheit:

- a) Leistungen bei Krankheit,
- b) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft,
- c) Leistungen bei Invalidität,
- d) Leistungen bei Alter,
- e) Leistungen an Hinterbliebene,
- f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- g) Sterbegeld,
- h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- i) Vorruhestandsleistungen,
- j) Familienleistungen.

Der Begriff der „Verbindungsstelle“ wird in Art. 1 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 als eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für einen oder mehrerer der in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Zweige der sozialen Sicherheit bezeichnete Stelle definiert, die Anfragen und Amtshilfeersuchen für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung beantwortet und die die ihr nach Titel IV der Durchführungsverordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat.

Ferner soll, wie bereits erwähnt, der Dachverband der Sozialversicherungsträger für das Land Kärnten die Zugangsstelle gem. § 5 Abs. 3 SV-EG in den in § 18a des Gesetzesentwurfs genannten Angelegenheiten betreiben. Unter einer „Zugangsstelle“ ist gem. Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 eine Stelle zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Sie ist eine elektronische Kontaktstelle, die automatische Weiterleitung erfolgt auf der Grundlage der Adresse und es erfolgt die intelligente Weiterleitung von Daten, gestützt auf eine Software, die eine automatische Prüfung und Weiterleitung von Daten und/oder menschliches Eingreifen gestatten.

Nach § 5 Abs. 1 SV-EG betreibt der Hauptverband für die zu ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger die Zugangsstelle zum Zweck des elektronischen Datenaustausches nach Art. 78 der Verordnung und den Art. 2 bis 4 der Durchführungsverordnung. Auch hier gilt, dass ob und inwieweit der Hauptverband für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit als Betreiber der Zugangsstelle tätig ist, sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen richtet (§ 5 Abs. 3 SV-EG).

Kompetenzrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG – abweichend von Art. 14 Abs. 2 B-VG – Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gem. Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Gesetze in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Nach Art. 113 Abs. 4 B-VG wiederum obliegen den Bildungsdirektionen die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gem. Art. 14 B-VG und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Nach Art. 113 Abs. 5 erster Satz B-VG können – unbeschadet des Art. 113 Abs. 1 und 2 – Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, indem durch Landesgesetz der Dachverband der Sozialversicherungsträger mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Verbindungsstelle und der Zugangsstelle für Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen, wahrnehmen soll.

Zu Art. IX Z 1 und Z 2 (betreffend § 9 Abs. 1 und § 12):

Nach dem Vorbild der mit Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2019 erfolgten Änderung des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981 sollen dem Dachverband der

Sozialversicherungsträger aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen Aufgaben nach dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz übertragen werden. Der Wortlaut und der Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmung orientieren sich an § 305a des Kärntner Dienstrechtgesetzes 1994, in welchem mit LGBl. Nr. 26/2017 für Landesbeamte bereits eine entsprechende Bestimmung geschaffen wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich nur auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen, da nur hinsichtlich derer das Land Kärnten als zuständiger „Träger“ iSd Art. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzusehen ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. VIII verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.